

Berlin, Dienstag,

Dieses Blatt erscheint in der Woche zweifach.

Abonnements-Preis:

vierteljährl. f. Berlin 7 Mark 50 Pf., für ganz Preußen, das übrige Deutschland und ganz Oesterreich 9 Mark.

Insertions-Gebühr:

die viergespaltene Zeile 40 Pf.

Berliner Börsen-Zeitung.

Alle Postanstalten, Zeitungs-Speditionen und unsere Expedition nehmen Bestellungen an.

Die einzelne Nummer kostet 10 Pf

Expedition der Berliner Börsen-Zeitung: Berlin W., Kronenstraße No. 37. — Annahme der Inserate: in der Expedition.

Telegraphische Depeschen.

Hamburg, 13. Juli. (G. L. C.) Der Postdampfer „Hammonia“ der Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Actiengesellschaft ist, von New-York kommend, heute Nachmittag 2 Uhr auf der Elbe eingetroffen.

Leipzig, 13. Juli, Nachmittag. (G. L. C.) In der heutigen Sitzung des Reichsgerichts wurde in der Proceßsache Hartwern vormalis F. Bayer & Co. in Silberfeld gegen die Actiengesellschaft für Mullinfabrikation Berlin das Grocchin-Verfahrenpatent betreffend die Klage der Silberfelder Fabrik unter Verurteilung der letzteren in die Kosten abgewiesen.

Münsterbau, 13. Juli. (G. L. C.) Heute fand die feierliche Eröffnung des Museums (Museum der schönen Künste) durch den Minister des Innern, Heimskerk, statt. Der Feier wohnten der Prinz zu Wied, die Minister, die Spitzen der Behörden und im Auftrage der preussischen Regierung eine Commission von Künstlern bei. (Siehe auch in der I. und II. Beilage.)

Mittheiliche Nachrichten.

Der König hat dem General-Superintendenten D. Jaspis zu Stettin den Stern zum Rothem Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub; dem ordentlichen Professor der Theologie an der Universität zu Marburg, Confular-Rath Dr. phil. et theol. Ranke, den Rothem Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife; dem Cantonal-Arzt Dr. Finkler zu Wolmünster den Rothem Adler-Orden vierter Klasse; dem Bürgermeister a. D. Kaufmann Dieckhaus zu Papenburg, dem Eisenbahn-Secretär Klein zu Rassel und dem Amtsarzt Meyer zu Gommern den Römischen Kronen-Orden vierter Klasse; dem evangelischen Hauptlehrer und Cantor Nyrdorf zu Vohdenau im Kreise Goldberg-Bannau, dem evangelischen Ersten Lehrer an der städtischen Mädchenschule zu Berselsb., Auacker, und dem evangelischen Lehrer, Küster, Gläser und Organisten Schmitt zu Staudernheim im Kreise Meissenheim den Adler der Inhaber des königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern; dem Gerichtsdienner a. D. Leonhard zu Eke, und dem Kesselschmiedemeister der Wilhelmshütte zu Culau im Kreise Spottau, Wiedermann, und dem Zimmergejellen Kranzi zu Eßing das Allgemeine Ehrenzeichen; sowie dem Ersten Gerichtsschreiber beim Landgericht zu Alere, Ober-Secretär Mende, die Rettungs-Medaille am Bande verliehen.

Der König hat dem Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Kammerherrn, Major J. D. v. Stammer zu Altenburg, den Rothem Adler-Orden dritter Klasse; sowie dem Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierungsrath Kühn, Vorstand der Geheimen Kanzlei im Herzoglichen Haus-Ministerium, den königlichen Kronen-Orden vierter Klasse verliehen.

Der König hat den Regierungs- und Schutrräthen Jüttner in Liegnitz, Eylol in Danzig und Junglaas in Bromberg den Charakter als Geheimen Regierungsrath, und den practischen Aerzten Dr. Rehbock zu Papenburg und Dr. Wolbeck zu Lathen den Charakter als Sanitäts-Rath verliehen.

Politische Nachrichten.

Berlin, den 14. Juli.

Wie nunmehr feststehen scheint, wird der Kaiser, nachdem er seine Cur in Ems beendet, das Ems verlassen und sich zunächst zum Besuch der Kaiserin auf einige Tage nach Coblenz begeben. Der Curaufenthalt in Ems ist dem Kaiser ganz außerordentlich gut bekommen, in Ems anwesend von Coblenz haben täglich Gelegenheit gehabt, die Mühseligkeit zu bewundern, mit welcher der erlauchte Monarch sich auf seinen Zwagergängen bewegt. Von Coblenz aus wird das Kaiserliche Paar sich sodann, wie alljährlich, zum Besuch bei der Großherzoglich Badischen Familie nach der Mainau begeben, von wo der Kaiser dann zur Nachcur nach Wildbad Gastein reist.

Die Kaiserin empfing am Freitag in Coblenz den Besuch des Prinzen und der Prinzessin Hermann zu Sachsen-Weimar nebst Familie.

Der Kronprinz hielt am Sonntag im Auftrage des Kaisers das Stiftungsfest des Lehr-Instan-

terie-Bataillons beim Neuen Palais zu Potsdam ab. Nachmittags 6 Uhr begaben sich die Kronprinzlichen Herrschaften nach Goltz und nahmen dort an Ort und Stelle einen Vortrag des Regierungs-Präsidenten v. Reefe und des Geheimrathes Jordan über die innere Ausbarmung der neu erbauten Kirche entgegen. Am Abend fand im Neuen Palais eine größere Theeegesellschaft statt.

— Prinz Georg hat am Sonnabend Abend seine Sommerreise angetreten. Zunächst ist der Prinz zu einem etwa fünfzigtägigen Aufenthalt nach Wilhelmshöhe bei Kassel gereist, von wo er sich auf etwa vier Wochen nach Bad Ems begibt. Vor seiner Abreise besuchte der Prinz am Sonnabend noch das Hohenzollern-Museum.

— Die Herzogin Wilhelm von Mecklenburg-Schwerin ist mit der Prinzessin Charlotte am 11. d. Abends von Potsdam nach Schlesien hier durchgereist.

— Die Großfürstin Wladimir von Rußland, Herzogin Marie von Mecklenburg-Schwerin, welche von Antwerpen kommend einige Zeit zum Besuch am Großherzoglichen Hofe in Ludwigslust verweilt, wird, dem Vernehmen nach, auf der Rückreise nach Petersburg, heute früh in Berlin eintreffen, aber schon nach kurzem Aufenthalt nach Rußland weiterreisen.

— Der Großherzog und die Erbprinzessin von Mecklenburg-Strelitz sind Sonnabend Mittag aus Dessau hier eingetroffen und haben Nachmittags ihre Reise nach Neu-Strelitz fortgesetzt.

— Der Prinz und die Prinzessin Friedrich von Hohenzollern sind Sonnabend Nachmittag von hier nach Dresden abgereist und werden sich von dort auf ihrer Reise nach der Schweiz.

— Einem Braunschweiger Briefe, welcher die Geheimhaltung der Landtagsverhandlung über die Chronologie zu rechtfertigen sucht, entnehmen wir folgende Bemerkungen: „Wenn der Braunschweigerischen Abgeordnetenversammlung ein Vorwurf daraus gemacht ist, ihren Beschluß bezüglich der Cumberlandfrage in vertraulicher Sitzung gefaßt zu haben, so wird vergesen, daß diese Art der Verhandlung geboten war, weil ihr Mittheilungen des Ministers zu Grunde gelegt werden mußten, welche sich auf die Verhandlungen des Justizauschusses bezogen, die sich bis dahin als interne Angelegenheiten des Bundesrathes zu einer öffentlichen Besprechung nicht eigneten. Beiläufig bemerkt, ist die vertrauliche Verhandlung auch sehr zum Vortheil der Sache gewesen, denn der Minister würde sich schwerlich entschlossen haben, von dem Briefe des Herzogs von Cumberland an die Königin von England in öffentlicher Sitzung den durchschlagenden Gebrauch zu machen, welcher jeden Zweifel an der Richtigkeit des preussischen Antrages nicht bloß in der Versammlung, sondern auch außerhalb derselben beseitigt hat.“

— Auf Grund des Bundesrathesbeschlusses vom 19. v. M. findet am 1. December d. J. wiederum eine allgemeine Volkszählung im Deutschen Reiche statt. Sie wird in derselben Weise und nach derselben Methode zur Ausführung gelangen, wie die Volkszählungen der früheren Jahre; jedoch sollen mit Rücksicht darauf, daß seit der letzten Volkszählung die Berufszählung stattgefunden hat, die zu beantwortenden Fragen auf das thunlichst geringe Maß beschränkt werden. Die erforderlichen Formulare sind bereits im Ministerium des Innern aufgestellt und den königlichen Regierungen zur Weiterführung an die Kreisbehörden übermittelt worden. Im Einzelnen bemerkt der Minister noch Folgendes: Um den Ortsbehörden vor Vollendung und Aufrechterhaltung der Zählergebnisse durch das königliche statistische Bureau, wie dies schon 1880 geschehen ist, einige Kenntniß des Ergebnisses zu verschaffen, sollen doppelte Exemplare von Zähler-Controllisten verabreicht werden, damit die eine von den Zahlen als Concept benutzt und von der Ortsbehörde zurückgehalten werden, die Reinschrift aber alsbald an das königliche statistische Bureau gelangen kann. Auch wird von diesem wiederum Vorzüge getroffen werden, daß möglichst bald nach der Zählung den Vorständen der Gemeinden mit 2000 und mehr Einwohnern handschriftliche Uebersichten des endgiltigen Hauptergebnisses zugehellt werden, ohne daß es eines weiteren Antrages bedarf. Gleiche Uebersichten werden auch an die Verwaltungs-

behörden der Orte mit weniger als 2000 Einwohnern, jedoch nur auf besonderen Antrag, verabfolgt, während den Kreisbehörden handschriftlich die endgiltigen Zählungsergebnisse nach einem anderen Muster zugehen sollen. Für jede Stadt, Landgemeinde und selbstständigen Gutsbezirk ist, abweichend von der Zählung des Jahres 1880, von der Ortsbehörde, bezw. von der Zählcommission auf Grund der Zähler-Controllisten eine Urliste zusammenzustellen und durch Unterschrift zu beglaubigen. Dieselbe soll dazu dienen, für eine neue Ausgabe des bekannten Wertes: „Die Gemeinden und Gutsbezirke des Preussischen Staates“, welche im Anschluß an die Volkszählung veranstaltet werden soll, die erforderlichen Unterlagen zu liefern. Zu gleichem Zwecke soll das bei der Aufhebung der Controllisten an das königliche statistische Bureau einzureichende Verzeichniß sämtlicher zum Kreise gehörigen Städte, Landgemeinden und Gutsbezirke verwandt werden, dessen sorgfältige Aufstellung daher den Kreisbehörden vor ganz besonderen Pflicht gemacht wird. Veranstellungen, welche den Stand der ortsanwesenden Bevölkerung am Zählungstage wesentlich verändern könnten, sollen nach Möglichkeit verhindert werden, und es ist wegen der Kram- und Viehmärkte bereits früher Vorzüge getroffen. Endlich wünscht der Minister, daß nach Beendigung des Zählgeschäftes über die bei der Zählung gemachten Wahrnehmungen auf Grund einer bereits 1880 getroffenen Anordnung berichtet werde.

— Der Afrika-reisende Denhardt soll auf ausdrücklichen Wunsch des Fürsten Bismarck nach Deutschland zurückgekehrt sein. Die von demselben mitgebrachten Documente, die zum Theil bis ca. 700 Jahre zurückreichen sollen, weisen dem Vernehmen nach die größte Wichtigkeit für die Geschichte zur Ghibzen nach.

— Ueber die Krankenversicherung nur zeitweise gegen Lohn Beschäftigter spricht sich eine anweisende amtliche Rundgebung also aus: Der Umstand, daß ein Arbeiter nur einen Theil der Woche gegen Lohn beschäftigt ist, ist sowohl für die Versicherungspflicht als auch für die Höhe der Beiträge und Unterstüzungen gleichgiltig, die Beiträge und Unterstüzungen sind ebenso zu zahlen, wie wenn der Arbeiter die ganze Woche gegen Lohn beschäftigt wäre. Alle derartigen Arbeiter unterliegen also dem Versicherungszwange. Ausgenommen sind nur die, deren Beschäftigung entweder ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf den Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist. Als eine ihrer Natur nach vorübergehende Beschäftigung im Sinne der eben genannten Ausnahme ist nur diejenige anzusehen, bei welcher die Arbeitsleistung ihrem Gegenstande nach von vorübergehendem Charakter (in der Regel nicht eine Woche überdauernd) und sich nicht regelmäßig wiederholender Dauer ist, wie z. B. Schneeschaukel, Abladung von Holz, Kohlen u. s. w. Als eine durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf den Zeitraum von noch nicht einer Woche beschränkte Beschäftigung ist nur die anzusehen, bei welcher von vornherein eine spätere Fortsetzung über die Dauer einer Woche hinaus nicht in Aussicht genommen ist. Im übrigen kommt darauf, auf welche Dauer der Arbeitsvertrag abgeschlossen ist, nichts an, und es unterliegen daher der Versicherungspflicht auch diejenigen Personen, welche mit jederzeitiger Entlassung angeteilt oder beschäftigt sind.

— Ueber die aus dem den königlichen Regierungen überwiesenen Armen- und Wohlthätigkeitsfonds zu leistenden Ausgaben hat der Minister des Innern unter Ausfertigung einer früheren, zum Theil antiquirten Circularverfügung vom 27. Juni 1825 neuerdings früheren Verfügung getroffen. Nach der aufgeschobenen früheren Verfügung sollte der gewährte Fonds zu Armen-Unterstützungen, welche anderweitig zu beschaffen sind, zunächst aber zur Befriedigung der dem Fiscus in seiner Eigenschaft als Grundbesitzer obliegenden Armen-Verpflichtungen verwandt werden; zugleich war darauf hingewiesen, daß, um den gedachten Fonds zur Leistung der erwähnten Ausgaben fähig zu erhalten, Unterstüzungen, welche auf andere etatsmäßige Fonds gehörten, insbesondere Beihilfen an pensionirte Beamte, Beamtenwitwen und Waisen nicht daraus zu leisten seien. Die ursprünglich vorgewiesene Bestimmung